

Top 5 Fragen Stabilisierungshilfe

1.) Ich war zum 31.12.2019 gemäß EU-Definition in Schwierigkeiten. Bin ich trotzdem antragsberechtigt?

Sie sind grundsätzlich antragsberechtigt, wenn sich der Zustand bis zu Beginn der Corona-Krise nachweislich verbessert hat oder wenn Sie ein kleines oder Kleinstunternehmen sind (max. 49 Mitarbeiter und max. 10 Mio. € Jahresumsatz/Jahresbilanz). Diese kleinen und Kleinstunternehmer sind vom Ausschlusskriterium „Unternehmen in Schwierigkeiten“ nicht betroffen, sofern Sie nicht gegenwärtig Gegenstand eines Insolvenzverfahrens sind oder Rettungs-/Umstrukturierungsbeihilfen erhalten.

2.) Mit welchem Unternehmen muss ein verbundenes Unternehmen den Antrag auf Stabilisierungshilfe stellen?

Wenn die verbundenen Gesellschaften sich in einem übergeordneten Verhältnis befinden, dann ist der Antrag von der obersten vorgeschalteten Einheit (d. h. der Muttergesellschaft) zu stellen. Bei horizontal verbundenen Unternehmen (z.B. ein Einzelunternehmer hat zwei Restaurants) gibt es keine eindeutige Vorgabe. Hier kann die umsatzstärkste Gesellschaft gewählt werden.

3.) Kann der Antrag auf Stabilisierungshilfe nachträglich aufgestockt werden, wenn sich die Umsätze tatsächlich noch schlechter entwickelt haben, wie geplant und somit der Liquiditätssengpass tatsächlich höher war?

Nein, eine nachträgliche Aufstockung ist nicht möglich. Wenn sich die Umsätze jedoch besser entwickelt haben als geplant und der Liquiditätssengpass geringer ausfällt, muss die zu viel bezahlte Stabilisierungshilfe zurückbezahlt werden.

4.) Was kann ich machen, wenn mein Antrag von der IHK an die L-Bank weitergeleitet und von der L-Bank abgelehnt wurde?

Wenn Sie von der L-Bank einen Ablehnungsbescheid bekommen haben, können Sie gegen diesen in einem Zeitraum von 4 Wochen Widerspruch einlegen und die fehlerhaften Angaben, die zur Ablehnung führten, korrigieren. Der Widerspruch muss in schriftlicher Form (mit Unterschrift) erfolgen und direkt an die L-Bank gerichtet werden.

Bei einer Korrektur des Förderzeitraums muss zwingend auch der Zeitraum der Liquiditätsbetrachtung in der Bescheinigung angepasst werden, da dem Widerspruch ansonsten nicht stattgegeben werden kann.

Unter keinen Umständen darf ein zweiter Antrag bei der IHK gestellt werden. Mehrfachanträge werden bei der IHK und ggf. der L-Bank als Dubletten zurückgewiesen bzw. abgelehnt!

5.) Benötigte ich einen Umsatzeinbruch, um für die Stabilisierungshilfe antragsberechtigt zu sein?

Nein, ein Umsatzeinbruch ist nur bei der Überbrückungshilfe eine Voraussetzung. Bei der Stabilisierungshilfe wird ein Liquiditätssengpass vorausgesetzt. Ein Liquiditätssengpass liegt vor, wenn unmittelbar in Folge der Corona-Pandemie die Einnahmen aus dem Geschäftsbetrieb nicht ausreichen, um die Verbindlichkeiten aus den erwerbsmäßigen Sach-, Personal- und Finanzkosten (bspw. gewerbliche Mieten, Pachten, regelmäßige Leasing- und Tilgungsraten und Personalkosten) zu

begleichen. Dabei gibt es kein spätestes Gründungsdatum: Der Betrieb muss nur während des berücksichtigten Förderzeitraums wirtschaftlich tätig und aktiv am Markt sein.

Häufigste Gründe für eine Ablehnung:

1. Überschneidung des Zeitraums der Soforthilfe und der Stabilisierungshilfe.
→ Wurde die Soforthilfe z.B. am 25. März beantragt, kann die Stabilisierungshilfe frühestens für den Zeitraum ab dem 25. Juni beantragt werden.
2. Anträge, bei denen der Steuerberater seine persönlichen Daten anstelle der Daten des Antragstellers im Upload-Portal einträgt.
→ Im Upload-Portal www.bw-stabilisierungshilfe-hoga.de muss der Name des Antragsstellers eingegeben werden.